

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am

Geschäftszahl (GZ): BMWFV-10.101/0414-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2630/J betreffend "Klärung hinsichtlich der Vorgänge rund um das geplante Biomassekraftwerk in Klagenfurt", welche die Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen am 1. Oktober 2014 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der Angelegenheit nicht vollziehende Behörde und in das Verfahren vor den Kärntner Behörden auch nicht eingebunden ist. Die Sache ist zudem noch verfahrensanhängig.

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl I Nr. 75/2011 idF BGBl. I Nr. 11/2012, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der § 7 bis § 9 über Antrag des Betreibers vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit Bescheid als Ökostromanlage anzuerkennen, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben wird, wobei die Verwendung nicht erneuerbarer Primärenergieträger im für den Betrieb technisch erforderlichen Ausmaß zulässig ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 sind dem Antrag auf Anerkennung Angaben über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage sowie deren Standort anzuschließen. Gemäß § 9 Abs. 1 ÖSG 2012 hat der Anerkennungsbescheid zudem gewisse Punkte zu enthalten, die im Errichtungsbescheid der Anlage festgehalten sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 ÖSG 2012 hat der Landeshauptmann die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen, Auflagen nicht eingehalten werden oder trotz Aufforderung die geprüfte Dokumentation nicht vorgelegt wird.

Sollte der erstinstanzliche Betriebsanlagengenehmigungsbescheid des "geplanten Biomassekraftwerks in Klagenfurt" tatsächlich letztinstanzlich und rechtskräftig aufgehoben bzw. die Anlagengenehmigung verweigert werden, wäre der Kärntner Landeshauptmann von Gesetzes wegen verpflichtet, die Anerkennung als Ökostromanlage iSd § 7 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 zu widerrufen. Eine solche endgültige Entscheidung liegt in diesem Fall aber nicht vor.

### **Antwort zu den Punkten 3, 4, 12 und 13 der Anfrage:**

Mit Beschluss des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes vom 26.6.2014 wurde zwar der die Anlage genehmigende Betriebsanlagenbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt aufgehoben, gleichzeitig wurde die Angelegenheit aber zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde 1. Instanz zurückverwiesen, da diese – aus Sicht des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes – notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Dem gegenständlichen "Biomassekraftwerk in Klagenfurt" wurde der Betrieb der Anlage daher keineswegs rechtskräftig untersagt. Erst wenn dieses Verfahren letztinstanzlich ergeben sollte, dass eine Betriebsanlagengenehmigung im gegenständlichen Fall nicht erteilt werden kann, würde dem "Biomassekraftwerk in Klagenfurt" eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung als Ökostromanlage gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 fehlen und wäre diese vom Kärntner Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 4 ÖSG 2012 zu widerrufen. Derzeit hat der Beschluss des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes somit keine Auswirkungen auf die Anerkennungsvoraussetzungen.

### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Nein. Wie bereits in der Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage ausgeführt, sind gemäß § 8 Abs. 1 ÖSG 2012 dem Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage gemäß

§ 7 verschiedenste Unterlagen anzuschließen, darunter auch Angaben über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage. Darunter sind die erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Anzeigen für die Errichtung der Anlage zu verstehen. Ein Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG 2012 darf vom Landeshauptmann ausschließlich unter Vorlage dieser Unterlagen erteilt werden. Fehlen diese, ist der Erhalt eines Anerkennungsbescheides ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall lag der erstinstanzliche Betriebsanlagengenehmigungsbescheid zum Zeitpunkt der Anerkennung als Ökostromanlage iSd § 7 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 vor, weswegen der Kärntner Landeshauptmann den Anerkennungsbescheid auch erteilt hat.

### **Antwort zu den Punkten 6 bis 8, 10 und 11 der Anfrage:**

Für die Anerkennung als Ökostromanlage iSd § 7 Abs. 1 ÖSG 2012 ist die Vorlage aller erforderlichen erstinstanzlichen Genehmigungen notwendig. Darunter fallen etwa Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz, dem jeweiligen Landes-Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, dem jeweiligen Landes-Naturschutzgesetz oder der jeweiligen Landes-Bauordnung. Für eine Betriebsanlagengenehmigung sind aber auch abfallwirtschaftsrechtliche, emissionsrechtliche, arbeitnehmerschutz- oder luftfahrtrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. In Fällen, in denen ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, werden diese Genehmigungsverfahren gebündelt und in einem Verfahren abgehandelt.

Dem Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 Abs. 1 ÖSG 2012 sind gemäß § 8 Abs. 1 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Angaben über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage sowie deren Standort;
2. Angaben über die eingesetzten Primärenergieträger, jeweils gesondert entsprechend ihrem Anteil am Gesamteinsatz (Heizwert);
3. ein Konzept über die Rohstoffversorgung bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Biomasse oder von Biogas betrieben werden, über zumindest die ersten fünf Betriebsjahre. Dieses Konzept hat auch Angaben über eine allfällige Abdeckung aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion zu enthalten;

4. die technischen Größen der Anlage, insbesondere die Engpassleistung;
5. die Ausführung der Anlage, insbesondere eine Beschreibung der eingesetzten Technologie;
6. die eindeutige Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird;
7. Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist;
8. Art und Umfang von Investitionsbeihilfen oder etwaiger weiterer Förderungen.

### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Ökostromanlagenbescheides lagen nach Informationsstand meines Ressorts alle Voraussetzungen über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage vor. Aus dem Beschluss des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes vom 26.6.2014 geht hervor, dass die belangte Behörde es unterlassen hat, umfassend zu prüfen, ob ein UVP-Verfahren durchzuführen wäre. Dies wird ihr im fortgesetzten Verfahren samt Klärung der Zuständigkeit und des anzuwendenden Verfahrensregimes aufgetragen. Für den Fall, dass der Bürgermeister von Klagenfurt zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, hätte dies die Prüfung der Anlage vor dem Hintergrund zahlreicher gesetzlicher Regelungen (Wasserrecht, Umweltrecht, Emissionsschutz, etc.) zur Folge. Diese "Bewilligungen" müssten im Rahmen des UVP-Verfahrens dann nacherteilt werden.


### **Antwort zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:**

Im gegenständlichen Fall stellt sich der Instanzenzug dergestalt dar, dass die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nunmehr (erneut) an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt zurückverwiesen wurde. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass ein UVP-Verfahren durchzuführen wäre, hätte er den Antrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen; das UVP-Verfahren wäre dann mittels neuem Antrag beim Amt der Kärntner Landesregierung zu führen. Gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt könnte neuerlich Beschwerde beim Kärntner Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen eine etwaige Entschei-

dung des Amtes der Kärntner Landesregierung im etwaigen UVP-Verfahren könnte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In beiden Fällen bestünde theoretisch die Möglichkeit der ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof, allerdings nur, wenn eine solche vom Bundesverwaltungsgericht bzw. vom Kärntner Landesverwaltungsgericht zugelassen wird.

Bei Zulassung der ordentlichen Revision wäre somit der Verwaltungsgerichtshof die letzte Instanz, ansonsten das Bundes- oder das Kärntner Landesverwaltungsgericht.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-27T10:21:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	z17ydcGGLbPbnG+Re+CuT8Dqi6N/VMIGMHSWSnVvNap3RBTW2hQO7dtFJd+f5Vdb/WySy2FGaLKvc72d5mBanz0vTspcLYIM18hlz2oxBsPTJfpKdvv1CNrCaOu9ePyubGjRCXT6OxIM7ndcFv0ipCMkkYp06m/nGi6GQQksC2XlwyiPQwbeY9Uc05iNnzepeZXA5bzc2AKlujDkvZgZyixrbwL0K2oeRB0G8EqZq+herVZlVqDBw4QEKHINB1uzprQyGyDmi m8Z6AUDAWemS6mikID9bcq+hlpKI91ewY+gk1IHOx/Ca8/1NmCITkNqc5dRUHpDcrtWsPjJsg2gQ==	